

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 702/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 703/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 704/82 der Kommission vom 24. März 1982 über die Lieferung von Maisgrieß an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 705/82 der Kommission vom 24. März 1982 über die Lieferung von Weichweizen und Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 706/82 der Kommission vom 24. März 1982 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Sierra Leone im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	12
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 707/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden . . . . .</b>	<b>14</b>
Verordnung (EWG) Nr. 708/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 709/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 710/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	23

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 711/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . 24

Verordnung (EWG) Nr. 712/82 der Kommission vom 26. März 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . . 26

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

82/176/EWG :

\* Richtlinie des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichlorid-elektrolyse . . . . . 29

82/177/EWG :

\* Richtlinie des Rates vom 22. März 1982 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand . . . . . 35

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 702/82 DER KOMMISSION**

vom 26. März 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2196/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 25. März 1982 festge-  
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	84,53
10.01 B II	Hartweizen	115,04 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	49,83 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	64,30
10.04	Hafer	59,01
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	88,12 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	93,59 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	80,60 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	132,13
11.01 B	Mehl von Roggen	84,47
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	191,80
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	140,81

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 703/82 DER KOMMISSION**

vom 26. März 1982

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. März 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	1,50
10.01 B II	Hartweizen	0	22,39	22,39	22,39
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	9,20	9,20	9,20
10.04	Hafer	0	2,00	2,00	2,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,00	1,00	2,25
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	2,10

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	2,67	2,67
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	2,00	2,00
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	16,38	16,38	16,38	16,38
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	12,24	12,24	12,24	12,24
11.07 B	Malz, geröstet	0	14,26	14,26	14,26	14,26

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/82 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1982

**über die Lieferung von Maisgrieß an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 900 Tonnen Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(7)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

## ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Angola
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Maisgrieß
5. **Gesamtmenge** : 988 Tonnen (1 900 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
AIMA — Azienda di Stato per gli Interventi sui Mercati Agricoli, Via Palestro, 81, I-Roma (Telex 613 003)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
  - *Maisgrieß* (11.02 A V a) 2):
    - Maisgrieß von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
    - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v. H.
    - Säuregehalt : höchstens 0,6 v. H.
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Säcken<sup>(1)</sup>
  - Jutesäcke, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
  - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke :  
Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift :  
„ANG-61 / SEMOLA DE MILHO / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA / ACCÃO DO COMITE INTERNACIONAL DA CRUZ VERMELHA / DISTRIBUÇÃO GRATUITA / LOBITO“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Lobito
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 14. April 1982 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 15. bis 31. Mai 1982
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne
18. **Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen (in Portugiesisch)** :
  - Ursprungszeugnis
  - Pflanzengesundheitliches Zeugnis
  - Zeugnis über Beräucherung
  - Rechnung pro-forma

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 705/82 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1982

**über die Lieferung von Weichweizen und Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 704 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(7)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die britische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

## ANHANG Ia

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Königreich Marokko
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 556 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading RG1 7QW  
Berks UK (Telex 8 48 302)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15,5 v. H.)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 14. April 1982 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : Mai 1982
17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne.

## BILAG Ib — ANHANG Ib — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ιβ — ANNEX Ib — ANNEXE Ib — ALLEGATO Ib — BIJLAGE Ib

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde til levering fob (t) Nach fob zu bringende Menge (t) Τόνοι fob Tonnage fob Tonnage à mettre en fob Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση έναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fællesskabshavne Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	556	RHM Agric (NW) Ltd Buchanan Mill Birkenhead Merseyside	Birkenhead

## ANHANG IIa

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Haschemitisches Königreich Jordanien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 600 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading RG1 7QW  
Berks UK (Telex 8 48 302)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15,5 v. H.)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 14. April 1982 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : Mai 1982
17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne.

## BILAG IIb — ANHANG IIb — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ IIb — ANNEX IIb — ANNEXE IIb — ALLEGATO IIb — BIJLAGE IIb

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde til levering fob (t) Nach fob zu bringende Menge (t) Τόνοι fob Tonnage fob Tonnage à mettre en fob Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid (t)	Lagerinدهaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση έναποθηκευτοῦ Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκέυσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fællesskabshavn Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	600	RHM Agric (NW) Ltd Buchanan Mill Birkenhead Merseyside	Birkenhead

*ANHANG IIIa*

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Arabische Republik Jemen
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 400 Tonnen (548 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading RG1 7QW  
Berks UK (Telex 848 302)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
  - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
  - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
  - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H. (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Säcken<sup>(1)</sup>
    - Doppelte Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
    - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :  
„YEMEN AR 723 / WHEAT FLOUR / HODEIDAH / GIFT OF THE EUROPEAN  
ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. April 1982 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : Mai 1982
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

## BILAG IIIb — ANHANG IIIb — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙb — ANNEX IIIb — ANNEXE IIIb — ALLEGATO IIIb — BIJLAGE IIIb

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde til levering fob (t) Nach fob zu bringende Menge (t) Τόνοι fob Tonnage fob Tonnage à mettre en fob Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση έναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος άποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fællesskabshavne Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	548	Wilson's Raydon Ipswich Raydon	Raydon

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 706/82 DER KOMMISSION

vom 24. März 1982

## über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Sierra Leone im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 970 Tonnen Getreide an die Republik Sierra Leone im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1982

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(6)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

## ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Republik Sierra Leone
3. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Sierra Leone
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 680 Tonnen (1 970 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 260 32)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
  - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
  - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
  - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
  - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
  - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
  - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
  - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
  - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
  - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
  - in Säcken<sup>(1)</sup>
  - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke 600 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :  
„RICE / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE REPUBLIC OF SIERRA LEONE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Freetown
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. April 1982 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Mai 1982
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

---

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 707/82 DER KOMMISSION**

vom 26. März 1982

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 1 und 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3496/81<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 hat die Verordnungen (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(9)</sup> und (EWG) Nr. 1111/77 des Rates

vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose<sup>(10)</sup> abgelöst.

Gegenüber den beiden abgelösten Verordnungen sind in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 neue Waren aufgenommen worden, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht keine Ausfuhrerstattung für Getreide vor, das in Form von Waren ausgeführt wird, die unter die Tarifstellen 18.06 B und D des Gemeinsamen Zolltarifs fallen.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 ist um eine neue Ware erweitert worden.

Es empfiehlt sich, daß die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 mit den Anhängen der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Einklang gehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang B der Verordnung Nr. 3035/80 wird wie folgt geändert :

1. Spalte 5 „Isolukose“ wird gestrichen.
2. Der Titel der Spalte 4 „Zucker oder Melasse“ wird durch „Zucker, Melasse oder Isoglukose“ ersetzt.
3. Die Nummer der Spalte 6 wird durch die Nummer 5 ersetzt.
4. Folgende Tarifstellen werden hinzugefügt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 9. 12. 1981, S. 5.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt werden kann				
		Getreide	Reis	Eier	Zucker, Melasse oder Isoglukose	Milcherzeugnisse
		1	2	3	4	5
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen : B. anderes, einschließlich synthetisches Glycerin				×	
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend ; zubereitete künstliche Backtriebmittel : A. Hefen, lebend : II. Backhefen a) getrocknet b) andere B. Hefen, nicht lebend : I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger II. andere				×	
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion : III. Weinsäure, ihre Salze und Ester V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester				×	
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen : D. Aminosäuren : I. Lysin, seine Ester, und ihre Salze III. Glutaminsäure und ihre Salze				×	

5. Der Wortlaut betreffend Tarifstelle 21.07 G des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt werden kann				
		Getreide	Reis	Eier	Zucker, Melasse oder Isoglukose	Milcherzeugnisse
		1	2	3	4	5
21.07	G. Andere : — „Eierrollen“ genannte Zubereitungen, bestehend aus gekochten Hühnereiern in Form von Zylindern ; das Innere dieser Erzeugnisse besteht aus Eigelb, das vollständig von Eiereiweiß umhüllt ist — andere	×	×	×	×	×
		×	×		×	×

## Artikel 2

Anhang D der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 wird wie folgt geändert :

Die Tarifstelle 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ergebnis der Analyse der Ware	Art des Grunderzeugnisses für die Gewährung der Erstattung	Menge des Grunderzeugnisses, die der Erstattung zugrunde zu legen ist (je 100 kg Waren)
1	2	3	4	5
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :			
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	Saccharose	Weißzucker	1 kg je 1 Gewichtshundertteil Saccharose
	B. Speiseeis	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Saccharose (1)</li> <li>2. Milchfett</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Weißzucker</li> <li>2. Butter (PG 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. 1 kg je 1 Gewichtshundertteil Saccharose (1)</li> <li>2. 1,22 kg je 1 Gewichtshundertteil Milchfett</li> </ul>
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Saccharose (1)</li> <li>2. Glukose (Dextrose) (2)</li> <li>3. Milchfett</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Weißzucker</li> <li>2. Mais (zur Stärkeherstellung)</li> <li>3. Vollmilch in Pulverform (PG 3)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. 1 kg je 1 Gewichtshundertteil Saccharose (1)</li> <li>2. 2,1 kg je 1 Gewichtshundertteil Glukose (Dextrose) (2)</li> <li>3. 3,85 kg je 1 Gewichtshundertteil Milchfett</li> </ul>
	D. andere	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Saccharose (1)</li> <li>2. Milchfett</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Weißzucker</li> <li>2. Butter (PG 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. 1 kg je 1 Gewichtshundertteil Saccharose (1)</li> <li>2. 1,22 kg je 1 Gewichtshundertteil Milchfett</li> </ul>

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982

Für die Kommission  
Karl-Heinz NARJES  
Mitglied der Kommission

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 708/82 DER KOMMISSION

vom 26. März 1982

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81<sup>(6)</sup>, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über

die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(8)</sup>, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtet, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75<sup>(10)</sup> hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1956/81<sup>(12)</sup>, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/80<sup>(14)</sup> um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 13.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1980, S. 1.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung

vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1784/81 sind die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 F II in den Getreidesektor einbezogen worden. Die bei der Berechnung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse anwendbaren Koeffizienten sind mit Verordnung (EWG) Nr. 1783/81 festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	12,54 <sup>(1)</sup>	10,73 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
11.01 C <sup>(2)</sup>	131,39	125,35
11.01 D <sup>(2)</sup>	107,27	101,23
11.01 E I <sup>(2)</sup>	178,77	172,73
11.01 E II <sup>(2)</sup>	100,90	97,88
11.01 F <sup>(2)</sup>	35,46	32,44
11.01 G <sup>(2)</sup>	88,02	85,00
11.02 A II <sup>(2)</sup>	91,22	85,18
11.02 A III <sup>(2)</sup>	131,39	125,35
11.02 A IV <sup>(2)</sup>	107,27	101,23
11.02 A V a) 1 <sup>(2)</sup>	147,75	141,71
11.02 A V a) 2 <sup>(2)</sup>	178,77	172,73
11.02 A V b) <sup>(2)</sup>	100,90	97,88
11.02 A VI <sup>(2)</sup>	35,46	32,44
11.02 A VII <sup>(2)</sup>	88,02	85,00
11.02 B I a) 1 <sup>(2)</sup>	114,44	111,42
11.02 B I a) 2 aa)	60,38	57,36
11.02 B I a) 2 bb) <sup>(2)</sup>	104,25	101,23
11.02 B I b) 1 <sup>(2)</sup>	114,44	111,42
11.02 B I b) 2 <sup>(2)</sup>	104,25	101,23
11.02 B II a) <sup>(2)</sup>	123,04	120,02
11.02 B II b) <sup>(2)</sup>	65,96	62,94
11.02 B II c) <sup>(2)</sup>	156,56	153,54
11.02 B II d) <sup>(2)</sup>	136,35	133,33
11.02 C I <sup>(2)</sup>	147,40	144,38
11.02 C II <sup>(2)</sup>	78,73	75,71
11.02 C III <sup>(2)</sup>	180,14	174,10
11.02 C IV <sup>(2)</sup>	93,00	89,98
11.02 C V <sup>(2)</sup>	156,56	153,54
11.02 C VI <sup>(2)</sup>	136,35	133,33
11.02 D I <sup>(2)</sup>	95,06	92,04
11.02 D II <sup>(2)</sup>	51,29	48,27
11.02 D III <sup>(2)</sup>	74,05	71,03
11.02 D IV <sup>(2)</sup>	60,38	57,36
11.02 D V <sup>(2)</sup>	100,90	97,88
11.02 D VI <sup>(2)</sup>	88,02	85,00
11.02 E I a) 1 <sup>(2)</sup>	74,05	71,03
11.02 E I a) 2 <sup>(2)</sup>	60,38	57,36
11.02 E I b) 1 <sup>(2)</sup>	145,32	139,28
11.02 E I b) 2 <sup>(2)</sup>	118,52	112,48
11.02 E II a) <sup>(2)</sup>	168,47	162,43
11.02 E II b) <sup>(2)</sup>	91,22	85,18
11.02 E II c) <sup>(2)</sup>	178,77	172,73
11.02 E II d) 1 <sup>(2)</sup>	61,12	55,08
11.02 E II d) 2 <sup>(2)</sup>	156,03	149,99
11.02 F I <sup>(2)</sup>	168,47	162,43
11.02 F II <sup>(2)</sup>	91,22	85,18
11.02 F III <sup>(2)</sup>	131,39	125,35
11.02 F IV <sup>(2)</sup>	107,27	101,23
11.02 F V <sup>(2)</sup>	178,77	172,73

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 F VI <sup>(?)</sup>	35,46	32,44
11.02 F VII <sup>(?)</sup>	88,02	85,00
11.02 G I	73,72	67,68
11.02 G II	78,01	71,97
11.04 C I	15,56	8,91 <sup>(?)</sup>
11.04 C II a)	147,31	123,13 <sup>(?)</sup>
11.04 C II b)	175,05	150,87 <sup>(?)</sup>
11.07 A I a)	171,51	160,63
11.07 A I b)	130,90	120,02
11.07 A II a)	134,84 <sup>(*)</sup>	123,96
11.07 A II b)	103,50	92,62
11.07 B	118,82 <sup>(*)</sup>	107,94
11.08 A I	147,31	126,76
11.08 A II	45,09	14,26
11.08 A III	164,80	144,25
11.08 A IV	147,31	126,76
11.08 A V	147,31	63,38 <sup>(?)</sup>
11.09	443,62	262,28
17.02 B II a) <sup>(?)</sup>	262,05	165,33
17.02 B II b) <sup>(?)</sup>	193,25	126,76
17.02 F II a)	269,93	173,21
17.02 F II b)	186,95	120,46
21.07 F II	193,25	126,76
23.02 A I a)	25,58	25,58
23.02 A I b)	81,87	81,87
23.02 A II a)	20,47	20,47
23.02 A II b)	81,87	81,87
23.03 A I	338,80	157,46

<sup>(1)</sup> Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

<sup>(3)</sup> Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

<sup>(4)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

<sup>(5)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 709/82 DER KOMMISSION

vom 26. März 1982

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtet wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des

Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/80<sup>(6)</sup>, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

(*ECU/Tonne*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	26,23	15,35
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	296,85	285,97
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen:		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	58,86	47,98
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	329,48	318,60
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	106,84	95,96
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	377,46	366,58



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 710/82 DER KOMMISSION**

vom 26. März 1982

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 192/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 700/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1982, S. 29.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	28,38
	B. Rohzucker	23,53 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/82 DER KOMMISSION**

vom 26. März 1982

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 471/82<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 685/82<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. März 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(9)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81<sup>(11)</sup>, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 471/82 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1982 in Kraft.

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 27. 2. 1982, S. 48.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1982, S. 27.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.  
<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG)
11.01 D <sup>(2)</sup>	110,24	104,20
11.02 A II <sup>(2)</sup>	96,74	90,70
11.02 A IV <sup>(2)</sup>	110,24	104,20
11.02 B I a) 2 aa)	62,07	59,05
11.02 B I a) 2 bb) <sup>(2)</sup>	107,22	104,20
11.02 B I b) 2 <sup>(2)</sup>	107,22	104,20
11.02 B II b) <sup>(2)</sup>	70,04	67,02
11.02 C II <sup>(2)</sup>	83,64	80,62
11.02 C IV <sup>(2)</sup>	95,64	92,62
11.02 D II <sup>(2)</sup>	54,42	51,40
11.02 D IV <sup>(2)</sup>	62,07	59,05
11.02 E I a) 2 <sup>(2)</sup>	62,07	59,05
11.02 E I b) 2 <sup>(2)</sup>	121,82	115,78
11.02 E II b) <sup>(2)</sup>	96,74	90,70
11.02 F II <sup>(2)</sup>	96,74	90,70
11.02 F IV <sup>(2)</sup>	110,24	104,20

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 712/82 DER KOMMISSION**

vom 26. März 1982

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/82<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 695/82 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 695/82 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1982.

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1982, S. 17.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel und der Zone II b) — den anderen Drittländern	50,00 61,00 15,00
10.01 B II	Hartweizen	0
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — den anderen Drittländern	25,00 35,00 0
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel und der Zone II b) — Japan — den anderen Drittländern	27,00 32,00 — 15,00
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	10,00 —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen (!): — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	80,00 75,75 70,45 65,15 60,40 54,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen <sup>(1)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	35,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen <sup>(1)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	130,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	130,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	130,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen <sup>(1)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	85,00

<sup>(1)</sup> Für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

*NB.* Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1982

betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse

(82/176/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmte Stoffe wurde durch Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Artikel 6 dieser Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die durch die genannten Stoffe verunreinigten Gewässer vor.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen sind in der Liste I aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Da die Verschmutzung infolge der Ableitung von Quecksilber in die Gewässer zu einem wesentlichen Teil auf die Elektrolyse von Alkalichlorid zurückzuführen ist, sind zunächst für diesen Industriezweig die Grenzwerte festzulegen und die Qualitätsziele für die Gewässer festzusetzen, in die dieser Industriezweig Quecksilber ableitet. Die Ableitungen sind daher von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Der Zweck dieser Qualitätsziele muß darin bestehen, die Quecksilberschmutzung der Gewässer, deren Qualität durch quecksilberhaltige Ableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse beeinträchtigt werden könnte, zu beseitigen.

Diese Qualitätsziele müssen ausdrücklich zu diesem Zweck und nicht in der Absicht, Vorschriften für den Verbraucherschutz oder den Absatz von aus dem Wasser stammenden Erzeugnissen zu erlassen, festgelegt werden.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele eingehalten werden, muß ein besonderes Überwachungsverfahren vorgesehen werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten, die von den obengenannten Quecksilberableitungen betroffenen Gewässer überwachen. Die Befugnisse zur Einführung dieser Überwachung sind in Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG nicht vorgesehen. Da die hierzu erforderlichen Aktionsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 heranzuziehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1979, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 341 vom 31. 12. 1980, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 83 vom 2. 4. 1980, S. 16.

Es ist erforderlich, daß die Kommission dem Rat alle fünf Jahre eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten übermittelt.

Da für Grundwasser eine besondere Richtlinie erlassen worden ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie
- legt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG Grenzwerte für Emissionsnormen für Quecksilber in Ableitungen aus Industriebetrieben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) der vorliegenden Richtlinie fest ;
  - legt gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf Quecksilber fest ;
  - legt gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 76/464/EWG die Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für bestehende Ableitungen bewilligten Genehmigungen fest ;
  - legt gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG die Referenzmeßverfahren für die Bestimmung des Quecksilbergehalts in Ableitungen und in Gewässern fest ;
  - legt gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG ein Überwachungsverfahren fest ;
  - schreibt den Mitgliedstaaten vor, im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zusammenzuarbeiten.
- (2) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Quecksilber“ :
- das chemische Element Quecksilber,
  - das in einer seiner Verbindungen enthaltene Quecksilber ;
- b) „Grenzwerte“ :
- die in Anhang I genannten Werte ;
- c) „Qualitätsziele“ :
- die in Anhang II genannten Anforderungen ;
- d) „Industriebetrieb“ :
- jeder Betrieb, in dem Alkalichloride unter Verwendung von Quecksilberkathodenzellen einem Elektrolyseverfahren unterzogen werden ;
- e) „bestehender Betrieb“ :
- ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie produziert ;

f) „neuer Betrieb“ :

- ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt,
- ein bestehender Industriebetrieb, dessen Kapazität für die Alkalichloridelektrolyse mittels Quecksilberkathodenzellen nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erheblich erhöht worden ist.

#### Artikel 3

- (1) Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitung sind in Anhang I festgelegt.
- (2) Die in Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Genehmigungen müssen Vorschriften enthalten, die mindestens ebenso streng sind wie die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Anhänge II und IV der vorliegenden Richtlinie Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG erfüllt.

Diese Genehmigungen werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

- (3) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Genehmigungen auf Normen Bezug nehmen, die den besten verfügbaren technischen Mitteln zur Vermeidung der Quecksilberableitungen Rechnung tragen.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat in dem Fall, daß die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar.

Die Kommission leitet den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten einen Bericht zu, in denen ihre Stellungnahme zu der in Unterabsatz 2 bezeichneten Ausnahmeregelung enthalten ist.

- (4) Die Referenzanalysemethode für die Bestimmung von Quecksilber ist in Anhang III Nummer 1 aufgeführt. Es können andere Methoden verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihre Erfassungsgrenze, Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie in Anhang III Nummer 1 festgelegt. Die beim Messen des Abflusses erforderliche Genauigkeit ist in Anhang III Nummer 2 angegeben.

#### Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.



Im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, arbeiten diese Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Harmonisierung der Überwachungsverfahren zusammen.

#### *Artikel 5*

(1) Die Kommission nimmt anhand der Auskünfte, die ihr gemäß Artikel 13 der Richtlinie 76/464/EWG auf ihr Ersuchen im Einzelfall von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, insbesondere über

- Einzelheiten über die Genehmigungen, in denen die Emissionsnormen für die Ableitungen von Quecksilber festgelegt sind,
- die Ergebnisse der Messungen des zur Feststellung der Konzentrationen von Quecksilber eingerichteten staatlichen Überwachungsnetzes,

eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat alle fünf Jahre die Ergebnisse der vergleichenden Bewertung nach Absatz 1.

Die Kommission legt dem Rat im Falle einer Änderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hauptsächlich in bezug auf die Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation des Quecksilbers in lebenden Orga-

nismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel geeignete Vorschläge vor, mit denen die Grenzwerte und Qualitätsziele erforderlichenfalls verbessert werden sollen.

#### *Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen vor dem 1. Juli 1983 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet ergreifen.

#### *Artikel 7*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

## ANHANG I

**Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitung**

1. In der nachstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

Maßeinheit	Grenzwerte als Monatsmittel, die ab 1. Juli nicht überschritten werden dürfen		Bemerkungen
	1983	1986	
<i>Rückführung der Salzlösung und verlorene Salzlösung</i> Mikrogramm Quecksilber je Liter	75	50	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs

Auf keinen Fall dürfen die als Höchstkonzentration ausgedrückten Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus einer Division der Quecksilberhöchstmengen durch den Wasserbedarf je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität ergeben.

2. Da jedoch die Quecksilberkonzentration in Abflüssen von der Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte, die durch die Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zu einer Tonne installierter Chlorproduktionskapazität ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.

Maßeinheit	Grenzwerte als Monatsmittel, die ab 1. Juli nicht überschritten werden dürfen		Bemerkungen
	1983	1986	
<i>Rückführung der Salzlösung</i> Gramm Quecksilber je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität	0,5	0,5	gilt für Quecksilber in den Abflüssen der Chlor produzierenden Einheiten
	1,5	1,0	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs
<i>Verlorene Salzlösung</i> Gramm Quecksilber je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität	8,0	5,0	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs

3. Die Grenzwerte als Tagesmittel betragen das Vierfache des entsprechenden Grenzwerts als Monatsmittel gemäß den Nummern 1 und 2.
4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen genügen, die entsprechend den in diesem Anhang festgelegten Grenzwerten festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden. Dieses Verfahren sieht vor
- täglich die Entnahme einer repräsentativen Probe aus den Abflüssen von 24 Stunden und die Messung der Quecksilberkonzentration in dieser Probe sowie
  - die Messung des Gesamtabflusses in diesem Zeitraum.

Die Menge der Quecksilberableitung während eines Monats wird berechnet, indem die Menge der täglichen Quecksilberableitung während dieses Monats addiert wird. Diese Summe wird dann durch die installierte Chlorproduktionskapazität in Tonnen dividiert.

## ANHANG II

### Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) entsprechende(n) Qualitätsziel(e) unter den nachstehend aufgeführten Zielen in dem Gebiet, das von Quecksilberableitungen aus dem Sektor Alkalichloridelektrolyse betroffen ist, eingehalten wird (werden). Die zuständige Behörde bezeichnet das betroffene Gebiet in jedem Einzelfall und wählt unter den unter Nummer 1 aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen aus, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (erscheinen); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch diese Richtlinie jegliche Verschmutzung beseitigt werden soll.

1. Um die Verschmutzung im Sinne der Richtlinie 76/464/EWG gemäß Artikel 2 derselben Richtlinie zu beseitigen, werden folgende Qualitätsziele festgelegt:
  - 1.1. Die Quecksilberkonzentration im als Indikator gewählten Fleisch einer repräsentativen Stichprobe von Fischen darf 0,3 mg/kg Naßgewicht nicht überschreiten.
  - 1.2. Die Gesamtquecksilberkonzentration in den oberirdischen Binnengewässern, die von Ableitungen betroffen sind, darf 1 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.
  - 1.3. Die Konzentration des gelösten Quecksilbers in Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen werden, darf 0,5 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.
  - 1.4. Die Konzentration des gelösten Quecksilbers im Küstenmeer und den inneren Küstengewässern, außer Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen werden, darf 0,3 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.
  - 1.5. Die Qualität des Wassers muß derart sein, daß auch alle anderen auf diese Gewässer anwendbaren Richtlinien des Rates bezüglich Quecksilber eingehalten werden.
2. Die Quecksilberkonzentration in den Sedimenten oder Mollusken und Schalentieren darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.
3. Wenn für ein Gewässer eines Gebiets mehrere Qualitätsziele angewandt werden, muß die Qualität des Wassers jedem dieser Ziele entsprechen.
4. Soweit sich dies aus technischen Gründen als notwendig erweist, können die unter den vorstehenden Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 aufgeführten Zahlenwerte der Qualitätsziele ausnahmsweise nach vorheriger Mitteilung an die Kommission bis zum 30. Juni 1986 mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

## ANHANG III

### Referenzmeßmethoden

1. Die Referenzanalysemethode zur Ermittlung des Quecksilbergehalts im Wasser, im Fleisch von Fischen, in Sedimenten und in Mollusken und Schalentieren ist die flammenlose Atomabsorptionsspektrophotometrie nach entsprechender Vorbehandlung der Probe, unter Berücksichtigung insbesondere der Voroxidation des Quecksilbers und der anschließenden Reduktion der Quecksilberionen Hg (II).

Es muß eine Erfassungsgrenze<sup>(1)</sup> eingehalten werden, bei der die Quecksilberkonzentration mit einer Richtigkeit<sup>(1)</sup> von  $\pm 30\%$  und einer Genauigkeit<sup>(1)</sup> von  $\pm 30\%$  bei folgenden Konzentrationen ermittelt werden kann:

- im Falle von Ableitungen ein Zehntel der in der Genehmigung angegebenen zulässigen Höchstkonzentration von Quecksilber;
- im Falle von Oberflächenwasser ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Quecksilberkonzentration;

<sup>(1)</sup> Die Definitionen dieser Ausdrücke entsprechen denen der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

- im Falle des Fleisches von Fischen sowie von Mollusken und Schalentieren ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Quecksilberkonzentration ;
  - im Falle von Sedimenten ein Zehntel der Quecksilberkonzentration in der Probe oder 0,05 mg/kg Trockengewicht, wobei der höhere Wert anwendbar ist.
2. Für die Messung des Abflusses ist eine Genauigkeit von  $\pm 20\%$  vorgeschrieben.

---

#### ANHANG IV

#### Überwachungsverfahren für die Qualitätsziele

1. Für jede Genehmigung, die in Anwendung dieser Richtlinie erteilt wird, bestimmt die verantwortliche Behörde die Begrenzungen, Überwachungsmodalitäten und Fristen, um die Einhaltung des betreffenden Qualitätsziels oder der betreffenden Qualitätsziele sicherzustellen.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission bei jedem ausgewählten und angewandten Qualitätsziel über :
  - die Einleitungsstellen und Dispersionsvorrichtungen ;
  - das Gebiet, in welchem das Qualitätsziel angewandt wird ;
  - die Orte der Probenahme ;
  - die Häufigkeit der Probenahme ;
  - die Probenahme- und Meßmethode ;
  - die Ergebnisse.
3. Die Proben müssen ausreichend repräsentativ für die Qualität der Gewässer in dem durch die Einleitung betroffenen Gebiet sein, und die Probenahmehäufigkeit muß genügend hoch sein, um etwaige Änderungen des Zustandes der Gewässer aufzeigen zu können, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Veränderungen des Wasserhaushalts. Im Falle von Meerwasserfischen müssen die für die Analyse entnommenen Proben sowohl zahlenmäßig als auch artenmäßig ausreichend repräsentativ sein.
4. Im Zusammenhang mit den in Anhang II vorgesehenen Qualitätszielen 1.1 wählt die zuständige Behörde die als Indikatoren zu analysierenden Fischarten aus. Bei Meerwasser können die Arten, die unter den in Küstengewässern lebenden, an Ort und Stelle gefangenen Arten ausgewählt werden, Kabeljau, Wittling, Scholle, Makrele, Schellfisch und Flunder umfassen.

---

#### Erklärung zu Artikel 3 Absatz 3

Der Rat und die Kommission erklären, daß die Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel es ermöglicht, die Quecksilberableitungen aus neuen Industriebetrieben mit Salzlösungsrückführung auf weniger als 0,5 g/t installierter Chlorproduktionskapazität zu beschränken.

---

## RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1982

über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand

(82/177/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 übertragen sind, genaue Angaben über die Entwicklung des Schaf- und Ziegenbestandes und die Erzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch in den Mitgliedstaaten sowie eine kurzfristige, hierauf aufbauende Vorausschätzung der Bruttoeigenerzeugung an Schaf- und Ziegenfleisch für den Markt.

Die Erhebungen, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten über den Schaf- und Ziegenbestand durchgeführt werden, gestatten keine genaue und einheitliche kurzfristige Marktbeobachtung. Die monatlichen Statistiken über die Schlachtung reichen für diesen Zweck nicht aus, und eine kurzfristige Vorausschätzung der Bruttoeigenerzeugung an Schafen und Ziegen wird nicht in allen Mitgliedstaaten systematisch durchgeführt.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten Erhebungen über den Schaf und Ziegenbestand nach einheitlichen Kategorien und mit einer vergleichbaren Genauigkeit vorzunehmen, die monatlichen Schlachtungsstatistiken zu vervollständigen und zu vereinheitlichen und regelmäßig über in allen Mitgliedstaaten gleiche Zeiträume Vorausschätzungen der Erzeugung von Schafen und Ziegen durchzuführen.

Um eine vergleichbare Genauigkeit zu gewährleisten, sind bei der Anwendung von Stichprobenverfahren die Stichprobengrundlagen auf dem neusten Stand zu halten und bestimmte Fehlergrenzen einzuhalten. Die Beobachtungsfehler sind soweit wie möglich zu begrenzen, und ihre Höhe ist zu schätzen.

Die Entwicklung der regionalen Verteilung der Schaf- und Ziegenhaltung ist jährlich zu registrieren.

Die Schlachtungsstatistiken sowie die Vorausschätzungen der Erzeugung von Schafen und Ziegen sind nach Kategorien zu gliedern, um eine nach Fleischarten differenzierte Marktbeobachtung zu ermöglichen.

Da die Ergebnisse der Erhebungen, Vorausschätzungen und Schlachtungsstatistiken als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch dienen sollen, sind sie der Kommission so schnell wie möglich und bis zu bestimmten Terminen zu übermitteln.

Es ist angebracht, das Verfahren des durch den Beschluß 72/279/EWG<sup>(3)</sup> eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses — im folgenden „Ausschuß“ genannt — festzulegen, damit bei der Anwendung dieser Richtlinie eine möglichst wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet wird.

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen stellen nur ein Mindestprogramm dar ; es ist daher erforderlich, daß die Kommission alle drei Jahre einen Bericht vorlegt, damit geprüft werden kann, inwieweit mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden konnten ; die Kommission schlägt gegebenenfalls eine Angleichung oder Verbesserung der Methoden vor.

Es ist erforderlich, den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Ausgaben festzulegen, die den Mitgliedstaaten durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebungen entstehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen jährlich eine statistische Erhebung über den Schafbestand durch.

(2) Die Mitgliedstaaten erfassen auch den Ziegenbestand, und zwar entweder in einer gesonderten Erhebung oder in einer gemeinsamen Erhebung über den Schaf- und Ziegenbestand, und zwar

a) alle zwei Jahre, wenn ihr Ziegenbestand 100 000 Tiere und mehr beträgt ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 287 vom 9. 11. 1981, S. 132.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

b) mindestens alle fünf Jahre, wenn ihr Ziegenbestand weniger als 100 000 Tiere beträgt.

(3) Die erste Erhebung nach Absatz 1 findet 1982, die erste Erhebung nach Absatz 2 Buchstabe a) 1983 und die erste Erhebung nach Absatz 2 Buchstabe b) spätestens 1985 statt.

#### Artikel 2

(1) Schafe im Sinne dieser Richtlinie sind die unter die Nummern 01.04 A I und 01.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Tiere; Ziegen sind die unter die Nummern 01.04 A II und 01.04 B II des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Tiere.

(2) Die Erhebungen nach Artikel 1 erstrecken sich auf alle Schafe und Ziegen, die in landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben mit einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche von 1 ha und mehr oder mit 3 und mehr Schafen im Falle des Artikels 1 Absatz 1 bzw. mit 3 und mehr Ziegen im Falle des Artikels 1 Absatz 2 gehalten werden.

(3) Mitgliedstaaten, die in ihren Erhebungen die in Absatz 2 angegebenen Mindestzahlen nicht einhalten können, dürfen diese Erhebungen dennoch heranziehen, sofern sie den nicht erfaßten Bereich aufgrund anderer Informationen schätzen und diese Schätzung den Ergebnissen hinzufügen.

In diesem Fall teilen sie der Kommission mit, auf welche Weise sie diese Schätzungen vorgenommen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten, die mit ihren Erhebungen außerdem Betriebe erfassen, die nicht unter Absatz 2 fallen, beziehen diese in die in Artikel 3 genannten Ergebnisse ein.

#### Artikel 3

(1) Mit den Erhebungen nach Artikel 1 wird der Schaf- und Ziegenbestand jährlich für einen Tag im Dezember ermittelt, und zwar aufgeschlüsselt nach mindestens folgenden Kategorien:

A. Schafe, insgesamt

A.1. darunter: gedeckte Lämmer und Mutterschafe

B. Ziegen, insgesamt

B.1. darunter: gedeckte Ziegen und Ziegen, die bereits gezickelt haben.

(2) Die unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Mitgliedstaaten schätzen für jedes Jahr, in dem keine Erhebung durchgeführt zu werden braucht, die Gesamtzahl der in Absatz 1 Buchstabe B genannten Tiere.

(3) Die Kommission definiert die Kategorien nach Anhörung des Ausschusses.

#### Artikel 4

(1) Die Erhebungen nach Artikel 1 werden als Voll-erhebungen oder als Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl durchgeführt.

(2) Bei Stichprobenerhebungen dürfen die Stichprobenfehler in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesamtzahl der Schafe und die Gesamtzahl der Ziegen 2 v. H. und für die Gesamtzahl der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Untergruppen 3 v. H. nicht überschreiten; diese Vomhundertsätze entsprechen einem Vertrauensbereich von 68 v. H.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen in bezug auf die Stichprobengrundlage die Maßnahmen, die sie für geeignet halten, damit die Qualität der Erhebungsergebnisse erhalten bleibt.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die vorläufigen, nicht nach Gebieten aufgeschlüsselten Erhebungsergebnisse spätestens am 1. März nach dem Bezugsmonat für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Daten mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens am 1. April nach dem Bezugsmonat die endgültigen Ergebnisse sowie die Gesamtzahl der Schafe und die Gesamtzahl der Ziegen aufgeschlüsselt nach folgenden Gebieten mit:

Deutschland:

Regierungsbezirke

Frankreich:

— für Schafe

Midi-Pyrénées, Poitou-Charentes, Limousin, Aquitaine, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Auvergne, sonstige Regionen

— für Ziegen

Rhône-Alpes, Poitou-Charentes, Centre-Pays de Loire, Bourgogne, Midi-Pyrénées, sonstige Regionen

Italien:

— für Schafe

Regioni

— für Ziegen

Piemonte, Lombardia, Toscana, Lazio, Campania, Puglia, Basilicata, Calabria, Sicilia, Sardegna, sonstige Regionen

Niederlande:

Provincies

Belgien:

Provincies/Provincies

Luxemburg : —

Dänemark :

Danmark, Grønland

Irland : —

Vereinigtes Königreich :

Standard Regions

Griechenland :

die 9 Regionen des Dienstes für Regionale Entwicklung.

(3) Abweichend von Absatz 2

- a) wird Deutschland aus technischen Gründen ermächtigt, die in Absatz 2 genannten Daten ab 1982 nur alle zwei Jahre mitzuteilen; in den übrigen Jahren teilt es diese Daten für die einzelnen Bundesländer mit;
- b) teilen die Niederlande die Zahlen der Schafe und Ziegen nach „provincie“ für ihren Bestand mit, der in der im Mai durchgeführten Landwirtschaftszählung erfaßt wird;
- c) brauchen die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) fallenden Mitgliedstaaten ihren Ziegenbestand nicht nach Gebieten aufgeschlüsselt mitzuteilen.

#### Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse und anderer zur Verfügung stehender Angaben für die beiden am 1. Januar bzw. 1. Juli beginnenden Zeiträume von sechs Monaten Vorausschätzungen über die Bruttoeigenerzeugung an Schafen und für den am 1. Januar beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten Vorausschätzungen über die Bruttoeigenerzeugung an Ziegen an.
- (2) Die Bruttoeigenerzeugung umfaßt die Gesamtzahl der geschlachteten Tiere in- und ausländischer Herkunft zuzüglich des Außenhandelsaldos an lebenden Tieren.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorausschätzungen zusammen mit den Erhebungsergebnissen mit.

#### Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen monatlich Statistiken über die Anzahl und das Schlachtgewicht der in ihrem Gebiet geschlachteten Tiere.

Sie erteilen gegebenenfalls alle vier Monate für jeden einzelnen Monat zusätzliche Auskünfte über die Schlachtungen, die in den in Unterabsatz 1 erwähnten Statistiken nicht berücksichtigt werden, so daß diese Statistiken sämtliche Schlachtungen in ihrem Gebiet erfassen.

- (2) Die Schlachtungsstatistiken nach Absatz 1 sind für folgende Kategorien zu erstellen :

A. Schafe, insgesamt

A.1. darunter : Lämmer

B. Ziegen, insgesamt.

(3) Die Kommission definiert das in Absatz 1 genannte Schlachtgewicht und die in Absatz 2 genannten Kategorien nach dem Verfahren des Artikels 9.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Statistiken spätestens acht Wochen nach dem Bezugsmonat.

#### Artikel 8

Die Außenhandelsstatistiken werden nach gemeinsamer Anhörung des Ausschusses und des Ausschusses für die NIMEXE nach dem Verfahren des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72<sup>(1)</sup> an die in den Artikeln 3, 6 und 7 genannten Kategorien angepaßt.

#### Artikel 9

(1) Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

#### Artikel 10

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre, erstmals 1985, einen Bericht über die Erfahrungen mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebungen und Vorausschätzungen vor.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

Sie unterbreitet dem Rat gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere für eine weitere Angleichung oder eine Verbesserung der Methoden.

Der Rat entscheidet über diese Vorschläge nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages.

*Artikel 11*

Ein Teil der Kosten, die bei der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebungen anfallen, wird für die Jahre 1982, 1983 und 1984 in Höhe eines

im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags übernommen.

*Artikel 12*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

---



**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN  
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**IN SECHS SPRACHEN**

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

## **DIE FORSCHUNGSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

**Wissenschaft und Forschung gehören zu den Grundlagen der langfristigen Wirtschaftspolitik. Sie bestimmen nach wie vor das Tempo des Fortschritts.**

**Es war daher selbstverständlich, daß die Europäische Gemeinschaft von Anfang an Interesse dafür zeigte.**

**In Zukunft wird viel davon abhängen, ob die europäischen Staaten und die Europäische Gemeinschaft in diesem Bereich zu einer Politik fähig sind, die den Anforderungen gewachsen ist.**

Was kann die Gemeinschaft tun, was muß sie tun, um die Forschung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern?

Die Gemeinschaft hat nicht die Absicht, die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene oder auf Unternehmensebene durchführen, zu ersetzen.

Aber die Gemeinschaft kann in ihren Forschungszentren und mit ihren eigenen finanziellen Mitteln bestimmte Vorhaben durchführen, an denen die Gemeinschaftsländer ein gemeinsames Interesse haben.

Die Gemeinschaft hat überdies eine Koordinierungsaufgabe, die vor allem darin besteht, den Meinungsaustausch zwischen den Verantwortlichen der einzelstaatlichen Forschungsprogramme zu erleichtern.

Gegenwärtig ist die Kommission bemüht, mit Vorrang Forschungsvorhaben in mehreren Schlüssel-sektoren durchzuführen und zu fördern, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind: bessere Sicherung unserer Rohstoffversorgung (Energie, Nahrungsmittel, andere Rohstoffe), Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrien, Verbesserung der Lebensbedingungen des einzelnen und der Allgemeinheit und schließlich Schutz unserer Umwelt.

1980 — 28 S., 1 Tab., 4 Ill. — 16,2 x 22,9 cm / Reihe Europäische Dokumentation — 5-1980

ISBN 92-825-2019-6 / Katalognummer: CB-NC-80-005-DE-C / DM 2,50

**Diese Broschüre kann bei den nachstehend aufgeführten Adressen angefordert werden:**

### *Presse- und Informationsbüros*

BONN:  
Zitelmannstraße 22,  
D-5300 Bonn,  
Telefon (0 22 21) 23 80 41.

BERLIN:  
Kurfürstendamm 102,  
D-1000 Berlin 31,  
Telefon (0 30) 8 92 40 28.

### *Vertriebsbüros*

Bundesrepublik DEUTSCHLAND:  
Bundesanzeiger, Breite Straße,  
Postfach 10 80 06,  
D-5000 Köln 1,  
Telefon (02 21) 21 03 48.

GROSSHERZOGTUM  
LUXEMBURG  
und ANDERE LÄNDER:  
Amt für amtliche Veröffentlichungen der  
Europäischen Gemeinschaften,  
Boîte postale 1003, Luxembourg,  
Telefon 49 00 81.

